

AUSSCHREIBUNG UND VERFAHREN

Landeskirchliche Förderung von Innovationsvorhaben

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck fördert innovative Vorhaben, die in einem inhaltlichen, räumlichen oder organisatorischen Bezug zur Landeskirche stehen.

Der Förderzeitraum für eine Maßnahme beträgt bis zu fünf Jahren.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamt- und Zweckverbände, Referate und unselbständige Einrichtungen und regionale Diakonische Werke aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Anträge sind über den Dienstweg einzureichen.

Antragsberechtigt sind ferner juristische Personen, die ihren inhaltlichen Bezug zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nachweisen können.

Voraussetzung für die Vergabe von Finanzmitteln zur Förderung ist, dass sich das Vorhaben an den *Kriterien des [Reformprozesses](#)* „Kirche bewegt“ orientiert. Dabei

- erschließt das Vorhaben neue Kontakte zur Kirche,
- ist kooperativ angelegt,
- fördert kirchliche Ausstrahlung,
- ist ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig,
- motiviert haupt- und ehrenamtliches Engagement.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden weiteren *Kriterien*:

- Das Vorhaben überschreitet traditionelle Orientierungen an Hauptamt, Parochie und Gebäuden.
- Spiritualität wird gelebt und Gemeinschaft entsteht.
- Sozialraumbezug bzw. Zielgruppenbezug ist deutlich.
- Das Vorhaben fördert Inklusion und gelebte Vielfalt.
- Die Erschließung eigener Finanzquellen wird aufgezeigt.
- Das Vorhaben hat einen exemplarischen Charakter. Eine Ausweitung oder Übertragung auf andere Regionen oder Arbeitsfelder ist denkbar.
- Ehrenamtlich Engagierte sind an Entwicklung, Planung und Umsetzung beteiligt ([Ehrenamtsstandards](#)).

Der Antrag auf Förderung enthält einen *Innovationsplan*,

- der die Zielstellung des Vorhabens beschreibt,
- der das Vorhaben in die Kriterien des Reformprozesses und der weiteren Kriterien einordnet,
- der aufzeigt, wie das Vorhaben systematisch begleitet wird,
- in dem Maßnahmen der Evaluation und des Controlling benannt werden.

Der Antrag auf Förderung enthält einen *Finanzplan*,

- der ein erforderliches Gesamtvolumen von mindestens 10.000 Euro jährlich ausweist,
- aus dem hervorgeht, wie eine Eigenbeteiligung von mindesten 10% der erwarteten Fördermittel (auch über Drittmittel) aufgebracht wird,
- der erkennen lässt, welche weiteren Fördermittel beantragt wurden,
- der darstellt, wie das Vorhaben nach Auslaufen der Förderung ggf. weitergeführt werden kann.

Der Antrag auf Förderung enthält einen *Personalplan*,

- aus dem der Umfang von haupt- und nebenamtlicher Tätigkeit sowie der Umfang ehrenamtlichen Engagements hervorgeht.

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet die Stelle eines bzw. einer Beauftragten für Innovationsförderung ein, der / die den Antragsteller berät und die Innovationsvorhaben untereinander vernetzt.

Der Antrag auf eine finanzielle Förderung eines Innovationsvorhabens ist schriftlich über den / die Beauftragte für Innovation an den / die Vorsitzende/n des Vergabeausschusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu richten. Die Entscheidung über eine Förderung obliegt dem Vergabeausschuss **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**. Das Landeskirchenamt erteilt einen Bewilligungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus.

Ein inhaltlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis ist für jedes Rechnungsjahr vorzulegen.

Dieser jährliche Verwendungsnachweis besteht **aus einem knappen Sachbericht über den Stand des Vorhabens und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben** für das geförderte Vorhaben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Anträge auf finanzielle Förderung eines Innovationsvorhabens können zum 30. April und zum 30. August dieses Jahres eingereicht werden.

15.2.22 i.V. Neebe